

Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der RWE Power AG auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 01.02.2021 zur Ablagerung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) und asbesthaltigen Abfällen aus Rückbauten auf dem Ablagerungsbereich für eigene Abfälle auf der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler

Die Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler (Deponieklasse I) ist unter dem 11.09.1989 – 55.15-26-10 - vom damaligen Landesoberbergamt NRW (LOBA NRW) planfestgestellt.

Der Ablagerungsbereich für eigene Abfälle ist ein Deponieabschnitt auf der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler.

Die RWE Power AG beantragt die Erweiterung des Positivkatalogs um die Abfallschlüssel - 17 06 01* *Dämmmaterial, das Asbest enthält* - und - 17 06 03* *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält* -.

Asbesthaltigen Abfälle und Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten dürfen grundsätzlich auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden (vgl. § 6 Abs. 3 DepV).

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 23.02.2021

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Gülpen